

Olympia-Eissportzentrum Roller-Arena in der Trainingshalle/Eisstadion Hausordnung

Art. 1 Zweck

1. Die Hausordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Olympia-Eissportzentrum. Sie ist für alle Besucher:innen verbindlich.
2. Mit der Lösung der Eintrittskarte erkennen die Besucher:innen die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie die sonstigen, zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Jede vom öffentlichen Betrieb und von den Bestimmungen dieser Hausordnung abweichende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Art. 2 Einschränkung der Benutzung

1. Für Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren gelten folgende Einschränkungen: Während der Tagesfahrzeiten dürfen Kinder **unter 6 Jahren** nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person fahren; während der öffentlichen Rollerdisco haben sie keinen Zutritt zum Olympia-Eissportzentrum.- **Kinder von 6 bis 13 Jahren** haben während der öffentlichen Rollerdisco (ab 19 Uhr) nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person von mind. 18 Jahren Zutritt zum Olympia-Eissportzentrum. **Jugendlichen von 14 bis 16 Jahren** ist die Nutzung der Rollerdisco bis 22 Uhr gestattet. Der Prüfungs- und Nachweispflicht gem. § 2 JuSchG ist auf Verlangen nachzukommen.
2. Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, wird der Zutritt zum Olympia-eisportzentrum verwehrt.
3. Personen, die wegen ihres körperlichen Zustandes einer Betreuung beim Fahren bedürfen, ist der Zutritt zum Olympia-Eissportzentrum nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
4. Teile des Olympia-Eissportzentrums werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

Art. 3 Eintrittskarten

1. Der Zutritt ins Olympia-Eissportzentrum ist nur mit gültiger Eintrittskarte gestattet, berechtigt zum einmaligen Besuch und verliert mit Verlassen des Objektes ihre Gültigkeit. Die Höhe des Eintrittspreises ergibt sich aus der Preisliste. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

2. Besucher:innen, die ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, können ohne weitere Begründung unverzüglich des Hauses verwiesen werden und sind zur Zahlung eines pauschalen Nutzungsentgeltes verpflichtet. Dieses beträgt:
bis 16 Jahre 20,00 €
ab 17 Jahre 40,00 €.

Art. 4 Betriebszeiten

1. Die Betriebszeiten werden von der Olympiapark München GmbH festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
2. Bei Überfüllung, unabwendbaren oder unvorhergesehenen Ereignissen kann die Benutzungsdauer vorübergehend gekürzt oder das Olympia-Eissportzentrum teilweise oder ganz gesperrt werden. Ein Rückzahlungsanspruch auf den Eintrittspreis entsteht dadurch nicht.

Art. 5 Verhalten im Olympia-Eissportzentrum

Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind stets geboten.
Jede:r Besucher:in hat sich so zu verhalten, dass kein:e andere:r gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

1. Verboten ist insbesondere:

- a) Rauchen in allen Bereichen
- b) Überspringen der Zugangsanlage (z.B. Gruppentüre) zum internen Bereich
- c) Laufen gegen die allgemeine Laufrichtung
- d) Sitzen auf der Bahnumrandung, sowie das Übersteigen der Bande
- e) Lärmen
- f) Mitbringen und/oder Benutzung von eigenen Lautsprechern
- g) Verunreinigung der Böden, Toiletten und anderer Räumlichkeiten
- h) Mitbringen von Tieren
- i) Jede gewerbliche Betätigung, sofern die Olympiapark München GmbH nicht ausdrücklich eine Genehmigung dazu erteilt hat
- j) Das Betreten der Laufbahn ohne Rollschuhe- oder Inlineskates
- k) Werfen von Gegenständen auf die Laufbahn
- l) Abbrennen von Feuerwerkskörpern oder Abschießen von Leuchtkugeln
- m) Mitnahme von Kinderwägen oder Ähnliches auf die Rollfläche
- n) Mitbringen und/oder Verzehr von alkoholischen Getränken oder Getränken in Glasflaschen
- o) Betrieb von Drohnen
- p) Das Betreten der Roller-Arena unter Einfluss von Alkohol- oder anderen berauschenden Mitteln

2. Beanstandungen über Mängel oder Verunreinigungen an den Einrichtungen oder Anlagen sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu unterbreiten. Im Schadensfall können nachträgliche Beschwerden nicht berücksichtigt werden.
3. Schuldhaft verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen verpflichten zum Ersatz des Sachschadens bzw. zur Erstattung der Reinigungskosten. Darüber hinaus bleibt die Strafverfolgung vorbehalten.

Art. 6 Umkleideeinrichtungen

1. Zur Aufbewahrung von Kleidung dienen die vorhandenen Garderoben. Die Garderobenschränke können bei Einwurf einer gültigen Münze, benutzt werden. Nach Verschließen des Schrankes gibt das Schloss die Münze frei, sodass sie bei Öffnung des Schrankes entnommen werden kann. Für den Verschluss der Umkleideeinrichtungen und die ordnungsgemäße Aufbewahrung des Schlüssels ist der Besucher selbst verantwortlich.
2. Bei Verlust der Schlüssel werden die verwahrten Gegenstände durch das Aufsichtspersonal erst nach eingehender Überprüfung (z.B. Tascheninhalt) und gegen Wertersatz des verlorenen Schlüssels ausgehändigt.
3. Die Garderobenschränke sind bei Verlassen des Olympia-Eisportzentrum zu entleeren. Nicht entleerte Garderobenschränke werden durch das Personal geräumt. Die Gegenstände werden wie Fundgegenstände behandelt. Bei Abholung sind die Kosten für den Austausch des Schrankenschlosses zu entrichten.

Art. 7 Fundgegenstände

Fundsachen sind dem Aufsichtspersonal zu übergeben. Sie werden dem Fundamt der Landeshauptstadt München zugeleitet.

Art. 8 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie für die Einhaltung der Hausordnung zu sorgen. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
2. Das Aufsichtspersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher:innen belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Hausordnung verstoßen,aus dem Olympia-Eisportzentrum zu verweisen. Widersetzungen können Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Olympiapark München GmbH auf Zeit oder dauernd untersagt werden.
3. Im Falle der Verweisung aus dem Olympia-Eisportzentrum wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

Art. 9 Haftung

1. Die Nutzung der Roller-Arena im Olympia-Eisportzentrum erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Die Olympiapark München GmbH und ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften – ausgenommen bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten - nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens begrenzt. Für das Versagen technischer Anlagen, Betriebsstörungen oder sonstige die Roller-Arena beeinträchtigende Ereignisse, haftet die Olympiapark-München GmbH nicht.
3. Den Besucher:innen wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in die Roller-Arena zu nehmen. Von Seiten der Olympiapark München GmbH werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.
4. Die Olympiapark München GmbH haftet nicht für den Verlust von Gegenständen, es sei denn, dass dies auf einem mindestens grob fahrlässigen Verhalten ihres Personals beruht. Für von Besuchern sowie sonstigen Dritten verursachten Schäden haftet die Olympiapark München GmbH nicht. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in ein durch die Olympiapark München GmbH zur Verfügung gestelltes Schließfach begründet keinerlei Pflichten der Olympiapark München GmbH in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung eines Schließfaches dieses ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

Art. 10 Verbraucherstreitbeilegung, Gerichtsstand

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich des Olympia-Eisportzentrums betreffen, besteht die Möglichkeit, ein Schlichtungsverfahren bei der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Tel. 07851-7957940, Fax 07851-7957941, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, durchzuführen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich zunächst schriftlich an uns gewandt haben und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Gerichtsstand ist München.

München, im Oktober 2024

Olympiapark München GmbH